

Fragen und Antworten zum weiteren Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen

(Stand: 11. März 2020, 17 Uhr)

Allgemeines

Informationen mit allen wichtigen Informationen zum Corona-Virus in Hamburg

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) hat eine übersichtliche Seite mit allen wichtigen Informationen rund um das Thema Corona-Virus in Hamburg zusammengestellt. Sie ist unter www.hamburg.de/coronavirus abrufbar. Neben aktuellen Informationen zu bestätigten Fällen in Hamburg, Hygienetipps, Antworten auf häufig gestellte Fragen und allgemeine Reiseempfehlungen gibt die Seite auch einen Überblick über Verhaltensmaßnahmen und Meldewege sowie Ansprechpartner, Kontaktadressen und externe Links.

Hotline zum Corona-Virus 040 428 284 000

Zusätzlich zu der bekannten Rufnummer 116117 wurde eine zusätzliche Hotline unter 040 428 284 000 eingerichtet, diese ist nunmehr 24 Stunden an 7 Tagen erreichbar.

Allgemeine Verhaltensregeln zur Prävention

Die Gesundheitsexperten raten grundsätzlich dazu, regelmäßig sorgfältig Hände zu waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), auf eine korrekte Hust- und Nießetikette (siehe <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>) zu achten und genügend Abstand zu erkrankten Personen zu halten. Außerdem sollte auf die Nutzung gemeinsamer Handtücher und Stifte verzichtet werden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).

In begründeten Fällen mit entsprechenden Symptomen und Verbindung zu Risikogebieten rät die Behörde, nicht direkt eine Praxis oder Klinik aufzusuchen, sondern telefonisch den Hausarzt oder den Arzt Ruf 116117 zu kontaktieren.

Gesundheitsempfehlungen bei Auslandsreisen werden vom Auswärtigen Amt gegeben. Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern sind auf den Länderseiten des Auswärtigen Amtes einzusehen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

Wann kann ein begründeter Verdacht auf eine Corona-Erkrankung angenommen werden?

Der Verdacht auf Corona-Erkrankung ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19.
2. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND **Aufenthalt in einem Risikogebiet.**

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html).

Wie gehen die Schulen nach den Märzferien mit Urlaubsrückkehrern (Lehrkräften, Schülern) aus „Krisengebieten“ um?

Schülerinnen und Schüler aller Schulen (inkl. Ganztag/GBS, ReBBZ und JMS) sowie alle **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen**, die aktuell oder in den vergangenen 14 Tagen aus einem Gebiet zurückgekehrt sind, das innerhalb der 14 Tage nach der Rückkehr als Risikogebiet eingestuft wurde, nehmen – unabhängig von Symptomen – nicht am Schulbetrieb teil. Sie vermeiden unnötige Kontakte und bleiben vorsorglich 14 Tage zu Hause (die 14 Tage sind ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Risikogebietes zu zählen).

Insbesondere sind Kontakte zu älteren oder chronisch kranken Menschen zu vermeiden. Beim Auftreten von grippalen Krankheitszeichen wie Fieber, Husten oder Atemwegsbeschwerden soll der Hausarzt oder der Arztruf 116117 angerufen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dies sind die gleichen Maßnahmen, wie sie für Kontaktpersonen von nachweislich infizierten Personen gelten.

Zu den Risikogebieten nach Definition des Robert-Koch-Instituts zählen mit Stand 11.03.2020 ganz Italien, Iran, die Region Grand Est in Frankreich, China (Provinz Hubei inkl. Stadt Wuhan) und Südkorea (Provinz Gyeongsangbuk-do). Bitte beachten Sie, dass sich die Corona-Infektionslage entwickelt und deshalb sich auch die Definition der Risikogebiete verändert hat und weiter verändern wird (siehe auch www.rki.de).

Für Lehrkräfte, die aus Risikogebieten zurückkehren und die in der häuslichen Isolation keine Krankheitssymptome zeigen, besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Schulleitung und bei Bestehen eines dienstlichen Interesses vier bis sechs Tage nach Verlassen des Risikogebietes einen Corona-Test durchführen zu lassen. Fällt dieser negativ aus, kann die Tätigkeit an Schule wieder aufgenommen werden.

Wer meldet wem den Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung bzw. die Bestätigung einer Erkrankung?

Wenn Schulleitungen von Sorgeberechtigten oder schulischem Personal einen Corona-Verdachtsfall angezeigt bekommen, so melden sie diese Corona-Verdachtsfälle an ihrer Schule zunächst dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt und dann der BSB. Hier geht die Information an die zuständige Schulaufsicht sowie an das hierfür eingerichtete Funktionspostfach corona@bsb.hamburg.de hingewiesen. Dieses ist ausdrücklich für die Meldung von Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen eingerichtet worden.

Kontaktieren erkrankte Personen direkt das für sie zuständige Gesundheitsamt und besteht ein begründeter Verdacht für eine Erkrankung am Corona-Virus, informiert das jeweilige Gesundheitsamt die Schulen, sofern es einen schulischen Bezug gibt. D.h. sind ggf. Mitschülerinnen und Mitschüler betroffen, eine Lehrkraft o.Ä. Auch in diesen Fällen informiert die jeweilige Schulleitung die BSB über das oben genannte Funktionspostfach.

Welche Verhaltensregeln muss wer befolgen, wenn ein Schüler oder ein naher Verwandter eines Schülers (Geschwister, Eltern, Großeltern) erkrankt ist?

Die Verhaltensregeln bei Verdacht auf Erkrankung oder bestätigter Erkrankung werden vom zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnet. Hierzu gehören derzeit die umgehende Isolierung der betroffenen Person und die Beprobung auf das Corona-Virus. Personen, die direkten Kontakt zu der infizierten Person hatten (Kontaktperson 1. Grades), werden in häusliche Quarantäne geschickt und ebenfalls beprobt.

Diese vom Gesundheitsamt vorgegebenen Verhaltensregeln sind zwingend einzuhalten.

Ab wann werden Schulen geschlossen und wer ordnet das an?

Über die Schließung und Wiedereröffnung einer Schule inklusive der dort bestehenden Betreuungsangebote entscheidet ausschließlich das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt. Dieses kann auf Grundlage von § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die teilweise oder komplette Schließung einer Schule gegenüber der Schulleitung anordnen. Diese Entscheidung wird parallel über die bezirklichen Gesundheitsämter/BGV an die BSB vermittelt. Die BSB koppelt sich mit der Schulleitung zurück und stellt dieser Info-Schreiben für Eltern und Personal zur Verfügung. Die Schulleitung

informiert darüber hinaus Caterer, GBS-Leitung oder andere an der Schule tätigen Träger bzw. aktive Sportvereine.

Ob und inwieweit die Schließung für alle an der Schule bestehenden Angebote gilt, ist im Einzelfall mit den bezirklichen Gesundheitsämtern zu klären.

Dieses gilt insbesondere mit Blick auf die anstehenden Prüfungen für den ESA, den MSA und das Abitur.

Haben Eltern ein Recht auf Betreuung? Wenn es keine Betreuung gibt: Wie werden die Tage in denen sie ihre Kinder betreuen müssen „abgerechnet“?

Sollte das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt die Komplettschließung einer Schule gemäß § 28 IfSG anordnen, so ist dies zwingend durch die Schulleitungen umzusetzen. Die Prävention einer Epidemie/Pandemie hat Vorrang vor dem Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung bzw. der Schulpflicht.

Die Zahlungen der Behörde für Schule und Berufsbildung an die GBS Kooperationspartner bleiben unberührt, dies gilt auch für schulische Verträge zur Nachmittagsbetreuung.

Sollten Schulen geschlossen werden, muss eine Notbetreuung gewährleistet werden? Wer sucht ggf. das Personal aus, die die Betreuung durchführen (Erhöhtes Gefährdungspotential)?

Nein. Wenn eine vollständige Schließung der Schule gemäß § 28 IfSG verfügt wird, gilt dies für alle Angebote an der Schule. Es gibt keine Notbetreuung.

Müssen Klassenreisen/Schüleraustausche abgesagt werden?

Reiseverbote für Klassenfahrten und Schüleraustausche gelten in Hamburg aktuell im März und April für Italien, China, die Region Grand Est in Frankreich sowie für alle weiteren Risikogebiete gemäß der Definition des Robert Koch Instituts (siehe oben). Diese Verbote gelten zunächst bis einschließlich 30.04.2020. Bitte beachten Sie, dass sich die Corona-Infektionslage entwickelt und damit auch die Definition der Risikogebiete verändern kann.

Über Klassenfahrten in Nicht-Risikogebiete entscheidet gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 die Schulleitung in Abstimmung mit der jeweiligen Klassenleitung sowie den Klassenelternvertretungen. Sollen nach Abwägung der Beteilig-

ten Klassenfahrten auch über den 30.04.2020 hinaus storniert werden, wird die getroffene Entscheidung von der zuständigen Behörde unterstützt, auch wenn sich daraus ggf. rechtliche Auseinandersetzungen ergeben.

Wer zahlt durch mögliche Reiseabsagen entstehende Kosten, wenn die Reiserücktrittsversicherung nicht greift?

Werden bereits gebuchte Klassenreisen oder Schüleraustausche für die Monate März und April abgesagt bzw. von Dritter Seite der Austausch ausgesetzt, so können sich Schulen für eine Erstattung der Stornokosten an die zuständige Stelle für Schadensersatzleistungen in der Rechtsabteilung der Schulbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen sind Frau Manuela Wittenburg und Frau Manja Voss, Funktionspostfach: schadensersatz@bsb.hamburg.de.

Können Kinder und Jugendliche aufgrund von Vorerkrankungen von Klassenfahrten freigestellt werden?

Auch hier gelten die Vorgaben der Richtlinie für Schulfahrten. Danach können Schülerinnen und Schüler gemäß § 28 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit werden. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Sorgeberechtigten.

Wie gehen Schulen mit geplanten Veranstaltungen um?

Schulische Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmenden werden abgesagt. Im März und April 2020 sind alle schulischen Veranstaltungen wie Feiern, Sportfeste, Konzerte oder Theaterstücke mit mehr als 30 Teilnehmenden abzusagen. Lehrerkonferenzen können weiterhin stattfinden, es ist jedoch zu prüfen, ob und wie die Zahl der Konferenzen sowie die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden kann. Je nach Entwicklung der Situation kann diese Vorgabe zeitlich ausgeweitet werden.

Findet der Girls' Day (Mädchen-Zukunftstag) und Boys' Day (Jungen-Zukunftstag) am 26. März 2020 wie geplant statt?

Aktuell gibt es für die BSB keinen Anlass, den für den am 26.03.2020 vorgesehenen Zukunftstag abzusagen. Es handelt sich um eine bundesweite Veranstaltung, die unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wird. Bisher gibt es weder vom Bundesministerium einen Hinweis zur Absage noch hat eines der anderen Bundesländer den Girl's und Boy's Day abgesagt. Aber natürlich wird die Situation sehr genau beobachtet. Sollte sich die Situation bun-

desweit aber vor allem auch in Hamburg deutlich verändern und die Gesundheitsexperten von der Durchführung des Tages abraten bzw. zu viele Unternehmen und Institutionen die Teilnahme aus aktuellem Anlass absagen, so wird für Hamburg eine zentrale Absage erfolgen.

Welche präventiven Maßnahmen können an Schulen ergriffen werden?

Alle Schulen verfügen über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um für Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten ein gesundes Umfeld zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden an Schulen wichtige Verhaltensregeln vermittelt und gelebt!

Alle Beschäftigten der Schulen sowie der Träger des Ganztags, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen müssen sorgfältig die Hygienehinweise der Hamburger Gesundheitsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts beachten (siehe www.infektionsschutz.de/hygienetipps). Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Insbesondere geht es um die Einhaltung folgender Hygienemaßnahmen:

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht Mund und Nase
- ein bis zwei Meter Abstand zu Menschen mit Erkrankungsanzeichen halten – unabhängig von der Krankheit
- regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang mit Seife bis zum Handgelenk die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>)
- vor dem Essen in der Kantine müssen sich alle Essensteilnehmenden die Hände waschen
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Korrekt husten und niesen: Niesen in die Armbeuge, Husten in Taschentücher, Taschentücher dann umgehend entsorgen und die Hände mit Seife waschen, (siehe <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>)
- Handtücher und Stifte nicht gemeinsam nutzen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).

Hände waschen sowie Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!

Sind die WC-Anlagen an Schulen ausreichend ausgestattet?

Damit vor allem das regelmäßige Händewaschen an Schulen auch möglich ist, stellt Schulbau Hamburg an allen staatlichen Schulen sicher, dass die Seifenspender in den Waschräumen regelhaft gefüllt sind und ausreichend Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden Piktogramme zum korrekten Händewaschen flächendeckend in den Waschräumen der Hamburger Schulen angebracht werden.

Wann sind gesonderte Desinfektionsmaßnahmen an Schulen notwendig?

Desinfektionsmaßnahmen an Schulen werden regelhaft im Einzelfall durch Schulbau Hamburg in Abstimmung mit der Schulbehörde bzw. dem bezirklichen Gesundheitsamt durchgeführt.